

Anlage 1 zur Finanzordnung Beitrags- & Gebührentabelle

Diese Anlage regelt die Beiträge und weiteren Gebühren.

Sie tritt mit Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Erweiterten Vorstands in Kraft.

1 Beitrag des BKV MRW

Der Gesamt-Jahresbeitrag für Vereine (BSGen/SGen) im BKV MRW setzt sich zusammen aus:

- dem Jahresbeitrag des BKV MRW
- den Beiträgen und Gebühren dritter Organisationen

Jahresbeitrag des BKV MRW	Gemeinnützige Vereine	Nicht gemeinnützige Vereine
pro Mitglied	0,97 €	1,21 €
Beiträge und Gebühren dritter Organisationen		
Beitrag des DBSV pro Mitglied	0,36 €	0,36 €
Grundbeitrag des WBSV pro Verein (inkl. „Sport im Betrieb“)	20,00 €	20,00 €
Beitrag des WBSV pro Mitglied	1,85 €	2,54 €
Beitrag des LSB und der Partnerverbände pro Mitglied	0,20 €	0,20 €
Beitrag der Sportversicherung pro Mitglied	1,45 €	1,45 €
Beitrag der Sporthilfe pro Mitglied	0,16 €	0,16 €
Beitrag der VBG pro Mitglied	0,26 €	0,26 €
Gema-Gebühren pro Mitglied	0,08 €	0,08 €
Jahresbeitrag Verein: 20,- € + pro Mitglied:	5,33 €	6,26 €

Vereine, die im Laufe eines Jahres beitreten, zahlen:

- bei Beitritt bis zum 31.03. den oben genannten Beitrag nach Mitgliederaufstellung
- bei Beitritt ab dem 01.04. einen Pauschalbeitrag von 50,- €

2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr	
pro Verein	entfällt zurzeit

3 Sonstige Gebühren

Gebühren zur Beitragsrechnung

Gebühr für Rechnungsstellung ohne SEPA-Mandat	entfällt zurzeit
Mahngebühr 1. Mahnung	10,00 €
Mahngebühr 2. Mahnung	20,00 €

Ordnungsgelder

Ordnungsgelder übergeordneter Verbände , die über den BKV MRW eingefordert werden	werden 1:1 weitergegeben
Unentschuldigte Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung pro Verein	entfällt zurzeit
Ordnungsgeld bei Verstoß gegen Verbandsregeln	Einzelfall-Entscheidung

Gebühren zum Sportbetrieb

Spielberechtigung (früher Passgebühr)	entfällt zurzeit
Zusatzbeiträge einzelner Sparten	wird in den Sparten geregelt
Meldegebühren / Startgelder	wird in den Sparten geregelt
Ordnungsgelder	wird in den Sparten geregelt
Schiedsrichtergebühren	wird in den Sparten geregelt
Protestgebühren	wird in den Sparten geregelt
Nichtteilnahme an Spartenversammlungen pro Verein	wird in den Sparten geregelt

Beschlossen am 07.12.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022